Information zur Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nach § 37 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

EWR GmbH · Messstellenbetrieb
Neuenkamper Straße 81-87 · 42855 Remscheid

gmsb@ewr-gmbh.de
www.ewr-netze-remscheid.de

Um die Digitalisierung der Energiewende voranzutreiben, hat der Gesetzgeber Regelungen zum Messstellenbetrieb und der Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) erlassen.

Das Messstellenbetriebsgesetz beinhaltet unter anderem Regelungen zur Ausstattung von Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit modernen Messeinrichtungen, intelligenten Messsystemen und Steuereinrichtungen.

Die EWR GmbH übernimmt nach § 3 MsbG den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB), soweit keine anderweitige Vereinbarung nach § 5 oder § 6 MsbG durch den Anschlussnutzer bzw. den Anschlussnehmer getroffen wird.

Diese Ausstattung erfolgt entsprechend § 29 MsbG, soweit dies technisch möglich und nach § 30 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist.

Die EWR GmbH wird, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, folgende Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen ausstatten:

- Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von mehr als 6.000 kWh
- Letztverbraucher mit einer Vereinbarung nach § 14a EnWG
- Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7 kW

Die EWR GmbH wird, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, Letztverbraucher, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a EnWG besteht, zusätzlich ab dem Jahr 2026 mit einer Steuerungseinrichtung ausstatten.

Alle anderen Messstellen an ortsfesten Zählpunkten oder wenn der Einbau eines intelligenten Messsystems technisch nicht möglich ist, werden spätestens bis 2032 mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet.

Nach § 29 MsbG ergeben sich im Netzgebiet der EWR GmbH folgende Einbauverpflichtungen:

- ca. 75.000 Zählpunkte mit einer modernen Messeinrichtung
- ca. 8.000 Zählpunkte mit einem intelligenten Messsystem

Optional kann die EWR GmbH, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, folgende Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen ausstatten:

- Letztverbraucher bis zu einem Jahresstromverbrauch von 6.000 kWh
- Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung bis 7 kW

Weiterhin können Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmer, Letztverbraucher, Anschlussbegehrende nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Anlagenbetreiber und Anschlussnehmer die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung verlangen.

Die Beauftragung nehmen Sie bitte über die Bestellstrecke „Vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem (iMS)“ vor.

Zum Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen gehören einige Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 MsbG sowie weitere über die Standardleistungen hinausgehende Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 MsbG. Derzeit bietet die EWR GmbH die im Preisblatt veröffentlichten Zusatzleistungen an.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen können dem veröffentlichten „Preisblatt grundzuständiger Messstellenbetreiber“ entnommen werden.

EWR GmbH • NM • Juni 2025